



# Anfrage 25042

an den Oberbürgermeister der Stadt Heilbronn

gem. § 24 Abs. 4 Gemeindeordnung i.V.m. § 21 Abs. 2 Geschäftsordnung

Stadträtin/Stadtrat:

**Dagenbach**

Fraktion/Gruppierung:

**PRO Heilbronn**

Datum:

**27.10.2025**

## **Einfahrt zugeparkt**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

am Freitag 24.10.2025, 13:30 Uhr waren 4 Garagen auf der gemeinsamen Zufahrt zur Moschee in der Weinsberger Straße mit Einfahrt bei der Paulinenstraße 6 zum wiederholten Male anlässlich des Freitagsgebetes zugeparkt.

Der Hauseigentümer der Paulinenstraße 6 hatte einen dringenden Arzttermin, einen weiteren Termin hatte seine Tochter.

Nachdem die Polizei für den ruhenden Verkehr nicht zuständig ist, rief er beim Ordnungsamt an, bei dem aber niemand erreichbar war.

Schließlich war er gezwungen, sich ein Auto zu leihen, um seinen Arzt besuchen zu können und damit die Tochter ebenfalls ihren Termin wahrnehmen kann.

Zudem ist er besorgt, dass im Brandfall die Feuerwehr behindert wird.

Dazu wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Trifft es zu, dass Garagen und Zufahrten nicht zugeparkt werden dürfen;
2. welche Zuständigkeit zur Abhilfe gibt es in einem solchen Fall;
3. wie wird sichergestellt, dass im Brandfall die Feuerwehr Zugang hat;
4. wie wird die uneingeschränkte Erreichbarkeit des Ordnungsamtes sicher gestellt?

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Dagenbach

Stadtrat